

Bericht
über den
Jahresabschluss
zum
31. Dezember 2016

Eigenbetrieb Betriebshof der Stadt Ravensburg

Goethestr. 28

88214 Ravensburg



Storz & Kollegen
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Hähnlehofstr. 37
88250 Weingarten
Telefon 0751 / 5680-0
Telefax 0751 / 5680-150

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag und Auftragsdurchführung	2
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	2
1.2 Auftragsdurchführung	3
2. Grundlagen des Jahresabschlusses	5
2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte	5
2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten	5
2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses	5
3. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	7
3.1 Rechtliche Verhältnisse	7
3.2 Steuerliche Verhältnisse	12
4. Wirtschaftliche Verhältnisse	13
4.1 Allgemeines	13
5. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	14
6. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen	14
7. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung	14
8. Erläuterungsbericht	15
9. Bescheinigung	32
10. Anlagen	33
Bilanz zum 31. Dezember 2016	34
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2016	35
Anhang	36
Allgemeine Auftragsbedingungen	42

Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Die Betriebsleitung des

Eigenbetriebs **Betriebshof der Stadt Ravensburg,
Ravensburg**

- nachfolgend auch kurz "Betriebshof oder Gesellschaft" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 aus den uns vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir im Zeitraum von März bis Mai 2017 durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberatungsgesellschaft.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung der Gesellschaft, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Wir haben unseren Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, in Kenntnis gesetzt und von ihm Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweishwahlrechten) sowie Ermessensentscheidungen eingeholt.

Dies galt in gleicher Weise für die von unserem Auftraggeber zu treffenden Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen des Jahresabschlusses für kleine und mittelgroße Gesellschaften.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, zu erstellen.

Der von den gesetzlichen Vertretern zu erstellende Lagebericht ist auftragsgemäß diesem Bericht nicht als Anlage beigefügt.

Da die Anfertigung eines Erstellungsberichts vereinbart, jedoch konkrete Festlegungen zu Art und Umfang unserer Berichterstattung in den Auftragsvereinbarungen nicht ausdrücklich getroffen wurden, berichten wir in berufusüblicher Form im Sinne der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* vom 12./13. April 2010 über Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeit.

Unsere Auftragsvereinbarungen sehen vor, dass eine Bezugnahme auf die Erstellung durch uns nur in Verbindung mit dem vollständigen von uns erstellten Jahresabschluss erfolgen darf.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Allgemeine Auftragsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Anhang und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Entsprechendes gilt für Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen des Jahresabschlusses für kleine und mittelgroße Gesellschaften.

Wir haben unseren Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses sowie zur Aufstellung und Offenlegung des Lageberichts und über die Pflicht zur Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht aufgeklärt.

Wir haben in unserer Kanzlei Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erforderte von uns die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, einschlägiger Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

An erkannten unzulässigen Wertansätzen und Darstellungen im Jahresabschluss dürfen wir nicht mitwirken. Sofern entsprechende Wertansätze und Darstellungen verlangt oder erforderliche Korrekturen verweigert würden, hätten wir dies in geeigneter Weise in unserer Bescheinigung sowie in unserem Erstellungsbericht zu würdigen oder unseren Auftrag niederzulegen, falls Vermögensgegenstände oder Schulden unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bewertet wären, obwohl dem tatsächliche oder rechtliche Gegeben-

heiten offensichtlich entgegenstünden.

Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen wären von uns zu klären. Falls sich diese bestätigten und die Mängel nicht beseitigt würden, brächten wir sich daraus ergebende Einwendungen, soweit sie wesentlich für den Jahresabschluss wären, in unserer Bescheinigung zum Ausdruck. Würden Aufklärungen oder die Vorlage von Unterlagen, die zur Klärung erforderlich sind, oder die Durchführung entsprechender Beurteilungen verweigert, hätten wir unseren Auftrag niederzulegen.

Bei schwerwiegenden, in ihren Auswirkungen nicht abgrenzbaren Mängeln in der Buchführung, den Inventuren oder anderen, nicht in den Auftrag eingeschlossenen Teilbereichen des Rechnungswesens, die unser Auftraggeber nicht beheben wollte oder könnte, darf eine Bescheinigung von uns nicht erteilt werden. Wir hätten unserem Auftraggeber in Fällen dieser Art die Mängel schriftlich mitzuteilen und zu entscheiden, ob eine Kündigung des Auftrags angezeigt wäre.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Vollständigkeitserklärung

Die Betriebsleitung hat uns die angeforderte berufsmäßige Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

Ergänzend hat die Betriebsleitung in der berufsmäßigen Vollständigkeitserklärung, die keinen Ersatz für Erstellungshandlungen und für auftragsabhängig durchzuführende Beurteilungen der Ordnungsmäßigkeit der zu Grunde gelegten Unterlagen darstellt, uns schriftlich bestätigt, dass in Buchführung und Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

2. Grundlagen des Jahresabschlusses

2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Für die Gesellschaft besteht nach § 238 HGB Buchführungspflicht.

Die Buchführung wurde auf den EDV-Systemen des Unternehmens erstellt. Die dabei eingesetzte Software FS (Finanzbuchhaltung), ARES (Auftragsabrechnungsverfahren) und DS (Controlling) der mps public solutions GmbH erfüllt die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Anlagenbuchführung wurde auf den EDV-Systemen des Unternehmens erstellt. Die dabei eingesetzte Software AS (Anlagenbuchhaltung) der mps public solutions GmbH erfüllt die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Anlagenbuchführung.

Die auf den 31. Dezember 2016 durchgeführte Inventur wurde von uns nicht beobachtet. Organisatorische Vorbereitungen und Festlegungen von Durchführungsanweisungen wurden von uns ebenfalls nicht vorgenommen.

Das Vorratsvermögen wurde von der Gesellschaft bestandsmäßig zum Abschlussstichtag erfasst. An der Erfassung der Vorräte haben wir nicht mitgewirkt. Eine Beurteilung der Mengen- und Wertansätze, soweit nicht berufsrechtlich erforderlich, war nicht Gegenstand des Auftrags.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Betriebsleitung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweishwahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Wir haben unseren Auftraggeber jedoch über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweishwahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben unseres Auftraggebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Entsprechendes galt für Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen des Jahresabschlusses für kleine und mittelgroße Gesellschaften.

Wir haben unseren Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses sowie zur Aufstellung und Offenlegung des Lageberichts und über die Pflicht zur Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht aufgeklärt.

2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Die Saldenvorträge zum 1. Januar 2016 entsprechen den Ansätzen in der Bilanz zum 31. Dezember 2015.

Der Jahresabschluss wurde auf unseren EDV-Systemen unter Zuhilfenahme der Software Abschlussprüfung comfort der DATEV eG erstellt.

Soweit sich im Rahmen unserer Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, haben wir diese mit der Geschäftsführung unseres Auftraggebers abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss unserer Tätigkeit vorgenommen.

Die Gliederung des Jahresabschlusses entspricht den Vorschriften des HGB unter besonderer Beachtung der §§ 266 und 275 HGB. Das Anlagevermögen ist in einem Bestandsnachweis ordnungsgemäß entwickelt.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Allen am Bilanzstichtag bestehenden Risiken - soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren - ist durch die Bildung ausreichender Rückstellungen und Wertberichtigungen Rechnung getragen. Eine Beurteilung dieser Angaben war nicht Gegenstand des Auftrags. Soweit solche Risiken nach dem Bilanzstichtag entstanden sind, wird auf sie im Anhang verwiesen.

Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung - soweit sie nicht bereits dort gemacht wurden - und er gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

Auf weitergehende Erläuterungen im Anhang wird hingewiesen.

3. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

3.1 Rechtliche Verhältnisse

A. Rechtliche Grundlagen

Durch Beschluss des Gemeinderats der Stadt Ravensburg vom 23. Oktober 2000 wurde die Bildung eines Eigenbetriebes, des Betriebshofs der Stadt Ravensburg, beschlossen und gleichzeitig die Betriebssatzung erlassen, welche zum 1. Januar 2001 in Kraft getreten ist.

Der Betriebshof wird in der Rechtsform eines organisatorisch selbständigen, aber aus dem Haushalt der Stadt Ravensburg ausgegliederten Eigenbetriebs nach § 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg geführt.

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Betriebshofes findet unter anderem die Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe vom 7. Dezember 1992 und das Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 8. Januar 1992 - in der jeweils aktuellen Fassung - unmittelbar Anwendung.

Eine Eintragung in das Handelsregister ist aufgrund der fehlenden Gewinnerzielungsabsicht nicht notwendig und wurde nicht vorgenommen.

Es gilt die Betriebssatzung in der Fassung vom 23. Oktober 2000 mit Änderungen vom 5. Juli 2001, 27. November 2006, 27. Juni 2011 und 16. November 2015.

Gegenstand des Eigenbetriebs

Der Betriebshof erledigt ausschließlich Aufgaben der Stadt Ravensburg zur Deckung des Eigenbedarfs.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere Leistungen im baulich-technischen, gärtnerischen und fahrzeug- und gerätetechnischen Bereich für Ämter, Dienststellen und Eigenbetriebe der Stadt Ravensburg, z. B. bei der Unterhaltung und Pflege von Straßen (einschließlich Stadtreinigung und Winterdienst), Kanälen und Gewässern, Signalanlagen, öffentlichen Grünflächen, Spiel- und Bolzplätzen, städtischen Gebäuden und Liegenschaften, der Straßenbeleuchtung, der städtischen Friedhöfe sowie bei Angelegenheiten der Abfallwirtschaft.

Seit 1. Januar 2005 wird der Betriebshof organisatorisch in folgende Teams nach Kostenstellen unterteilt:

- Kanal- und Gewässerunterhalt (KAN, VKS)
- Straßen- und Wegeunterhalt (BAU, ASP)
- Verkehrsregelung (VTR)
- Verkehrselektrik (VTE)
- Stadtreinigung (STR)
- Winterdienst (WIN)
- Gebäudeunterhalt und Veranstaltungen (GEB)
- Stadtbaum-, Grünflächen- und Friedhofspflege (BAE, GRU, FRH)
- Dekoration und Rasenpflege (DEK, MAE)
- Fahrzeug- und Gerätewerkstatt und Zentrallager (FUP, MAG)
- Verwaltung, Betriebsleitung und Außenlager (VEW, BL, Mariatal, Schubertstraße)

Seit 1. Juli 2012 ist ein neues Team dazugekommen:

- Fachkraft für Arbeitssicherheit (Fasi)

Zum 1. Dezember 2015 wurden die Teams in drei Abteilungen und eine Stabstelle zusammengefasst:

- Service und Verwaltung (VEW, FUP, MAG, GEB)
- Bau, Kanal und Verkehr (KAN, VKS, BAU, ASP, VTE, VTR)
- Stadtbild (STR, BAE, GRU, DEK, MAE, FRH)
- Stabstelle (Fasi)

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals nach § 12 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes wurde abgesehen.

Eigenkapital

Die Ergebnisse des Vorjahres wurden in das Jahr 2016 vorgetragen. Dabei verminderte der Jahresverlust aus 2016 in Höhe von € 118.845,57 den aus dem Vorjahr vorgetragenen Gewinnvortrag in Höhe von € 32.360,39. Das Eigenkapital beträgt deshalb zum 31. Dezember 2016 € -86.485,18.

Gewinnausschluss

Der Eigenbetrieb schließt die Absicht der Gewinnerzielung aus.

Organe

Organe des Eigenbetriebs sind gemäß der Satzung vom 23. Oktober 2000 der Gemeinderat der Stadt Ravensburg, der Technische Ausschuss als Betriebsausschuss und die Betriebsleitung.

Betriebsleitung

Die Betriebsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

Siegfried Veit, Betriebsleiter (ab 1. Februar 2016)

Ralph-Michael Jung, kommissarischer Betriebsleiter (bis 31. Januar 2016)

B. Beziehungen zur Stadt Ravensburg

Der Eigenbetrieb wurde im Jahr 2001 zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz nicht mit Eigenkapital ausgestattet. Zur Finanzierung des übertragenen Anlagevermögens hat die Stadt ein Gesellschafterdarlehen gewährt. Dieses Darlehen hat sich bis zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2015 durch die unten erwähnten Baumaßnahmen weiter erhöht. Zum 31. Dezember 2015 beträgt das Gesellschafterdarlehen insgesamt 5.131.455,73 €. Bis zum Jahr 2014 wurde dieses Darlehen jährlich mit 5% verzinst. Im Jahr 2014 wurden nach Abstimmung zwischen der Stadtkämmerei, dem Eigenbetrieb, dem Rechnungsprüfungsamt und dem Baudezernat auf Basis eines Gemeinderatsbeschlusses (19.05.2014) ein Gesellschafterdarlehensvertrag zwischen der Stadt Ravensburg und dem Betriebshof geschlossen. Dieser beinhaltet die Reduzierung des Zinssatzes von 5% auf 3% und stellt das Darlehen tilgungsfrei. Der Vertrag hat eine Laufzeit vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2018. Durch diesen Vertrag wird der Betriebshof auf der Aufwandsseite um ca. 100.000 € jährlich entlastet. Damit wurde der Eigenbetrieb in die Lage versetzt das negative Eigenkapital abzubauen, die Unterfinanzierung zu reduzieren, die Liquidität zu verbessern und sich wirtschaftlich besser aufzustellen.

Sofern dem Eigenbetrieb der Ausgleich des Vermögensplanes aus eigenen Mitteln nicht möglich ist, sind gegebenenfalls notwendige Finanzierungsmittel vorrangig durch Aufstockung der städtischen Kapitaleinlage aufzubringen. Ein darüber hinausgehender Fremdfinanzierungsbedarf ist zu vermeiden.

Im ersten Halbjahr sind der Stadtkämmerei jeweils ein Lagebericht über die finanzielle Situation und der Jahresabschluss des Vorjahres vorzulegen.

Alle eingehenden und ausgehenden Zahlungen werden entsprechend der festgelegten Grundsätze über die Finanzierung als Eigenbetrieb über die Einheitskasse der Stadt Ravensburg abgewickelt.

Bereits im Jahr 2006 wurde das Verwaltungs- und Sozialgebäude entlang der Goethestraße komplett saniert (inkl. Vollwärmeschutz) und der Verwaltungsbereich aufgestockt. Im Jahr 2007 und 2008 wurden insgesamt sechs Einzelmaßnahmen des vom Gemeinderat beschlossenen mehrjährigen Bauinvestitionskonzeptes durchgeführt.

Im Jahr 2009 war gemäß Gemeinderatsbeschluss (DS 2009-061) eine grundlegende Hofsanierung mit Hofentwässerung sowie Umbauten im Bestand geplant und im Volumen von € 200.000,00 finanziert.

Bedingt durch die Baukostenüberschreitung bei den Maßnahmen Carportanlage und Kombihalle (durch Altlastenentsorgung und mangelnde Tragfestigkeit des Baugrunds) wurden die oben genannten Restmaßnahmen erst im Jahr 2011 mit eigenen Mitteln des Betriebshofs fertiggestellt (Hofsanierung).

Die in 2010 ursprünglich geplante Sanierung der restlichen Dachflächen konnte wegen den Auswirkungen der Finanzkrise auf den Stadthaushalt nicht finanziert werden. Auch in den Jahren 2011 bis 2016 war diese Maßnahme nicht finanzierbar. Sobald die Finanzierbarkeit gewährleistet ist, muss diese unbedingt erforderliche Sanierungsmaßnahme vorgenommen werden. Ziel ist es, die Maßnahme im Jahr 2017 durchzuführen. Aufgrund der Haushaltslage und des Umstands, dass der Betriebshof wegen der fehlenden Gewinnerzielungsabsicht keine Rücklagen für größere Sanierungen bilden kann, muss diese Maßnahme wahrscheinlich noch weiter hinausgeschoben werden. Die Kosten belaufen sich aktuell auf ca. 260.000,00 €. Durch das Schieben der Maßnahme werden die Schäden am Dach sowie die Kosten für die Reparatur weiter ansteigen.

Im Jahr 2011 wurde der betriebseigene Lagerplatz Schubertstraße ertüchtigt und nach Beschluss im Mai 2011 durch den Betriebsausschuss ein neues Gewächshaus beauftragt und erstellt. Der im Rahmen der Haushaltskonsolidierung beschlossene Umzug der Stadtgärtnerei in den Hauptsitz des Betriebshofs in der Goethestraße begann im November 2011 mit den Büroräumen. Der Umzug bzw. die Integration der restlichen Gärtnerei wurde bis zum 31. Oktober 2012 umgesetzt.

Im Juni und November 2012 hat der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss gefasst, dass die bisher von der Gärtnerei am und im Parkhaus Raueneck genutzten Flächen und Räume auf die Stadt bzw. die Stadtwerke (als Gebäudeeigentümer PH Raueneck) rückübertragen werden. In der Bilanz wurde dies entsprechend des Grundsatzbeschlusses zur Eingliederung der Stadtgärtnerei neutral abgebildet.

Im Mai 2012 wurde vom Gemeinderat beschlossen, auf dem Außenlagerplatz Mariatal statt der bis dahin geplanten Halle für die Unterbringung der Christkindelsmarkthütten, wegen dringlicher Priorität, eine neue Salzhalle mit Fassungsvermögen ca. 1000 to. zu errichten. Auslöser für diese nun erforderliche Investition war das negative Bauwerksgutachten über die Bausubstanz der bisher als Salz- und Splittlager verwendeten ehemaligen Klärwerksgebäude. Geplant war diese Salzlagerhalle bis November 2012 fertigzustellen. Baugrunduntersuchungen, Altlasten und Umweltauflagen verzögerten den Baubeginn. Die Fertigstellung der Halle war dadurch im Dezember 2013. Der Anbau an die Salzlagerhalle mit einem Sozialraum und einem Technikraum konnte noch vor dem Wintereinbruch in 2014 fertiggestellt werden, lediglich eine kleine Küche wurde Anfang 2015 noch eingebaut. Damit ist nun die gesamte Baumaßnahme abgeschlossen.

Mit Fertigstellung der Salzlagerhalle wurden 2015 die alten Klärwerksgebäude abgerissen. Das Abbruchmaterial wurde dazu verwendet, die notwendige Geländeanhebung um die Salzhalle durchzuführen. In einem dritten Bauabschnitt soll nun in 2017 die Geländeanhebung abgeschlossen und die Flächen asphaltiert werden. Diese Maßnahmen sind über den städtischen Haushalt abgedeckt und nicht durch den Eigenbetrieb zu finanzieren.

Wie mit der Stadt vereinbart wurde das von der Stadt gewährte Gesellschafterdarlehen, jeweils nach Abschluss der einzelnen Betriebshof – Baumaßnahmen um die Herstellungskosten erhöht.

3.2 Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt: Ravensburg

Steuernummer: 77086/01569

Die letzte steuerliche Außenprüfung erstreckte sich auf die Veranlagungszeiträume 2010 bis einschließlich 2013. Der Prüfungsbericht wurde am 2. Dezember 2016 fertig gestellt. Notwendige Anpassungen erfolgten im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016.

Der Betriebshof wird vor allem hoheitlich tätig. Leistungsbeziehungen zu Dritten und anderen Betrieben gewerblicher Art der Stadt Ravensburg bestanden im Jahr 2016 in Höhe von rund 8,7% des Gesamtumsatzes.

4. Wirtschaftliche Verhältnisse

4.1 Allgemeines

Größenmerkmale

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine mittelgroße Kapitalgesellschaft.

		2016	2015
Bilanzsumme	TEuro	6.716	6.584
Umsatzerlöse	TEuro	6.811	6.872
Durchschnittliche Arbeitnehmerzahl		über 50	über 50

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde von den größenabhängigen Erleichterungen der §§ 267, 276, 288 HGB kein Gebrauch gemacht.

5. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungsarbeiten haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Gegenstand der Erstellung ohne Beurteilungen ist die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Erstellung des Anhangs und weiterer Abschlussbestandteile auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Unser Auftrag zur normentsprechenden Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen und der vorgenommenen Abschlussbuchungen erstreckte sich nicht auf die Beurteilung der Angemessenheit und Funktion interner Kontrollen sowie der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Insbesondere gehörte die Beurteilung der Inventuren, der Periodenabgrenzung sowie von Ansatz und Bewertung nicht zum Umfang unseres Auftrags.

Wurden Abschlussbuchungen vorgenommen, z.B. die Berechnung von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, so bezogen sich diese auf die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte ohne eine Beurteilung ihrer Richtigkeit.

6. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen

Beim erteilten Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen sind Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen nicht erforderlich, weil keine Besonderheiten festgestellt wurden.

7. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

Die Bescheinigung zu dem von uns erstellten Jahresabschluss enthält keine Ergänzungen.

Wesentliche Einwendungen gegen einzelne vom Auftraggeber vertretene Wertansätze bzw. gegen die Buchführung waren von uns nicht zu erheben.

8. Erläuterungsbericht

AKTIVA**A. Anlagevermögen**

Die historischen Anschaffungskosten, Zugänge, Abgänge, kumulierten Abschreibungen und Geschäftsjahresabschreibungen aufgliedert nach Bereichen sind in der Anlage "Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2016 bis 31.12.2016" im Einzelnen dargestellt.

Die nachfolgenden Erläuterungen basieren auf den Nettobuchwerten des Anlagevermögens.

Die Zugänge werden mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten aktiviert, die auch die zugehörigen Nebenkosten umfassen. Anschaffungspreisminderungen (z. B. Lieferantenskonti) werden abgesetzt.

Das Sachanlagevermögen wird grundsätzlich linear abgeschrieben. Im Jahr des Zugangs und im Jahr des Abgangs erfolgt die Abschreibung monatsgenau. Vermögensgegenstände mit Einzelanschaffungskosten bis € 150,00 sind im Jahr des Zugangs als Aufwand erfasst worden. Vermögensgegenstände mit Einzelanschaffungskosten von mehr als € 150,00 bis € 410,00 werden aktiviert und im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben. Der Abgang wird im Jahr des Zugangs unterstellt.

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

**1. entgeltlich erworbene
Konzessionen, gewerbliche
Schutzrechte und ähnliche
Rechte und Werte sowie
Lizenzen an solchen
Rechten und Werten**

	Euro	6.306,00
Vorjahr:	Euro	7.914,00

Die Gesellschaft weist unter dieser Position die erworbenen Softwareprogramme aus. Die Abschreibung erfolgt nach der linearen Methode.

Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte

	<u>Euro</u>
1.1.2016	7.914,00
Zugänge	1.904,00
Abschreibungen	<u>3.512,00</u>
31.12.2016	<u>6.306,00</u>

II. Sachanlagen

1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten

Vorjahr: Euro 3.498.452,01
Euro 3.610.043,09

Die Aufgliederung des Ansatzes erfolgt in nachstehender Aufstellung.

Kontobezeichnung	31.12.2016 Euro	31.12.2015 Euro
Gebäude	2.220.223,01	2.331.814,09
Bebaute Grundstücke	<u>1.278.229,00</u>	<u>1.278.229,00</u>
	<u>3.498.452,01</u>	<u>3.610.043,09</u>

Die Entwicklung des Ansatzes ergibt sich wie folgt:

	Euro
1.1.2016	3.610.043,09
Zugänge	0,00
Abgänge	0,00
Abschreibungen	<u>111.591,08</u>
31.12.2016	<u>3.498.452,01</u>

2. sonstige Maschinen und maschinelle Anlagen

Vorjahr: Euro 702.873,02
Euro 648.026,51

Die Aufgliederung des Ansatzes erfolgt in nachstehender Aufstellung.

Kontobezeichnung	31.12.2016 Euro	31.12.2015 Euro
Technische Anlagen	67.875,00	83.752,00
Großgeräte/Maschinen > 5.000,-	577.114,00	492.618,00
Geräte und Maschinen < 5.000,-	<u>57.884,02</u>	<u>71.656,51</u>
	<u>702.873,02</u>	<u>648.026,51</u>

Die Entwicklung des Ansatzes ergibt sich wie folgt:

	<u>Euro</u>
1.1.2016	648.026,51
Zugänge	202.665,51
Abgänge	32.465,97
Abschreibungen	<u>115.353,03</u>
31.12.2016	<u>702.873,02</u>

Die Zugänge betreffen im Einzelnen:

	<u>Euro</u>
Allrad-Hangschlepper Rv-BH 575	118.162,21
Balkenmäher KAN838	32.075,94
Blasgerät	583,10
Frontzapfwelle Zuschreibung RV-BH 568	2.981,94
Kommunalschlepper FRH	43.353,80
Motorsäge	927,01
Pellenc-Akku	3.010,70
Schneeräumgerät WIN837	1.106,20
Winkelschleifer T501	<u>464,61</u>
	<u>202.665,51</u>

Durch Verkäufe von technischen Anlagen und Maschinen sind entstanden:

Buchgewinne:	<u>Euro</u>
Balkenmäher KAN815	2.987,86
Vorfühtraktor WIN821	<u>2.362,51</u>
	<u>5.350,37</u>

3. Betriebs- und Geschäftsausstattung

Euro 1.122.876,06
Vorjahr: Euro 1.104.988,51

Zum Abschlussstichtag befanden sich die nachfolgend dargestellten Werte im Betriebsvermögen:

Kontobezeichnung	31.12.2016 Euro	31.12.2015 Euro
Außenanlagen	179.554,51	184.363,00
Betriebs- u. Geschäftsausst.	62.683,04	44.530,51
Verleihartikel VTR	415,00	1.417,00
GWG`s Team BAU	250,00	295,00
GWG`s Team FUP	144,00	0,00
Fahrzeuge	878.539,51	874.382,00
Hardware (aktiviert)	<u>1.290,00</u>	<u>1,00</u>
	<u>1.122.876,06</u>	<u>1.104.988,51</u>

Die Entwicklung des Ansatzes ergibt sich wie folgt:

	Außen- anlagen Euro	Betriebs- und Geschäfts- ausstattung (einschließlich Hardware) Euro	Fahrzeuge Euro	Verleih- material Euro	Gering- wertige Wirtschafts- güter Euro	Gesamt Euro
1.1.2016	184.363,00	44.531,51	874.382,00	1.417,00	295,00	1.104.988,51
Zugänge	0,00	36.887,42	150.444,00	262,49	6.119,28	193.713,19
Abgänge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Abschreibungen	<u>4.808,49</u>	<u>17.445,89</u>	<u>146.286,49</u>	<u>1.264,49</u>	<u>6.020,28</u>	<u>175.825,64</u>
31.12.2016	<u>179.554,51</u>	<u>63.973,04</u>	<u>878.539,51</u>	<u>415,00</u>	<u>394,00</u>	<u>1.122.876,06</u>

Die Zugänge und Umbuchungen im Bereich Fahrzeuge betreffen im Einzelnen:

	Euro
RV-BH 573 Zuschreibung	15,00
RV-2753 Zuschreibung	15,00
RV-BH 578 Kombi Kasten	38.775,50
RV-BH 579 Kombi Pritsche	41.111,67
RV-BH 581 Kombi Pritsche	49.309,68
RV-BH 576 Tandem-Tieflader	<u>21.217,15</u>
	<u>150.444,00</u>

Durch Verkäufe von Betriebs- und Geschäftsausstattung und Altfahrzeugen sind entstanden:

Buchgewinne:	€
Sprinter RV-2014	1.848,74
Gelenksteiger RV-2458	2.300,00
Holder RV-2865	2.567,23
Radlader RV-2899	13.361,35
Sprinter RV-2870	2.605,04
Ladog RV-2890	4.621,85
AEBI TT270 RV-2877	<u>10.252,10</u>
	<u>37.556,31</u>

B. Umlaufvermögen**I. Vorräte**

Über die Bestandsaufnahme liegt eine Gesamtliste vor, die von der Geschäftsführung aufgestellt wurde. Eine Prüfung der Mengen und Werte für die Vorräte war nicht Gegenstand des Auftrages.

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

	Euro	287.566,58
Vorjahr:	Euro	267.766,16

Die Entwicklung des Ansatzes ergibt sich wie folgt:

	<u>Euro</u>
1.1.2016	267.766,16
Bestandserhöhung	<u>19.800,42</u>
31.12.2016	<u>287.566,58</u>

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wurden mit den durchschnittlichen Anschaffungskosten einschließlich der nicht abzugsfähigen Vorsteuer bewertet.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**

	Euro	1.081.428,50
Vorjahr:	Euro	922.596,46

Die Zusammensetzung des Ansatzes ergibt sich wie folgt:

	31.12.2016	31.12.2015
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Inland	<u>1.081.428,50</u>	<u>922.596,46</u>
Davon Forderungen gegen die Stadt Ravensburg	1.081.428,50	922.596,46
Restlaufzeit > 1 Jahr	0,00	0,00

Zum Bilanzstichtag waren sämtliche Lieferungen und Leistungen abgerechnet.

2. sonstige Vermögensgegenstände

	Euro	14.414,82
Vorjahr:	Euro	21.716,34

Die sonstigen Forderungen enthalten folgende Positionen:

	31.12.2016	31.12.2015
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Erstattung Gas und Wärme Stadtwerke	0,00	5.481,10
Erstattung Strom EnBW/TWS	2.084,76	1.607,45
PV-Stromeinspeisung 4. Quartal, Wöflle	1.130,50	1.130,50
PV-Stromeinspeisung 4. Quartal, Portoson	857,51	857,51
Nebenkosten Kiosk Lutz	315,62	1.303,49
Noch nicht abgerechnete Leistungen	7725,88	8.570,17
Noch nicht verrechenbare Vorsteuer	290,02	281,32
Erstattung Kfz-Versicherung RV-2834	171,18	0,00
Erstattung Kfz-Versicherung RV-2861	570,04	0,00
Erstattung Sonstige	79,50	0,00
Körperschaftsteuer 2014	1.189,81	0,00
Umsatzsteuererstattung	0,00	2.484,80
	<u>14.414,82</u>	<u>21.716,34</u>
Restlaufzeit > 1 Jahr	0,00	0,00

III. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiro-guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten

	Euro	350,00
Vorjahr:	Euro	300,00

Die Entwicklung des Ansatzes ergibt sich wie folgt:

	<u>Euro</u>
1.1.2016	300,00
Zugang Wechselgeld	50,00
Zugänge	1.057,99
Abgänge	<u>1.057,99</u>
31.12.2016	<u>350,00</u>

C. Rechnungsabgrenzungsposten

	Euro	2.220,28
Vorjahr:	Euro	208,33

Zum Abschlusszeitpunkt waren die nachstehend aufgeführten Ausgaben als Rechnungsabgrenzungsposten in die Bilanz einzustellen.

	31.12.2016	31.12.2015
	Euro	Euro
Wartungsvertrag MPS 2015	0,00	0,00
Mietpauschale für Gasbehälter	2.220,28	208,33
	<u>2.220,28</u>	<u>208,33</u>

Summe Aktiva

	Euro	6.716.487,27
Vorjahr:	Euro	6.583.559,40

PASSIVA**A. Eigenkapital****I. Gewinn / Verlust**

1. Gewinn des Vorjahres		Euro	32.360,39
	Vorjahr:	Euro	-68.111,34
2. Jahresverlust		Euro	-118.845,57
	Vorjahr:	Euro	100.471,73

B. Rückstellungen

1. Steuerrückstellungen		Euro	20.000,00
	Vorjahr:	Euro	20.000,00

Dieser Bilanzposten teilt sich wie folgt auf:

Art der Rückstellung	Stand zum 01.01.2016 Euro	Auflösung Euro	Verbrauch Euro	Zuführung Euro	Stand zum 31.12.2016 Euro
Ertragsteuern 2010 bis 2016	20.000,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00

2. Sonstige Rückstellungen		Euro	428.995,23
	Vorjahr:	Euro	329.911,26

Dieser Bilanzposten teilt sich wie folgt auf:

Art der Rückstellung	Stand zum 01.01.2016 Euro	Verbrauch Euro	Auflösung Euro	Zuführung Euro	Stand zum 31.12.2016 Euro
Urlaubsverpflichtungen	116.731,48	116.731,48	0,00	142.218,90	142.218,90
Zeitguthaben	89.779,24	89.779,24	0,00	94.332,86	94.332,86
Abschlusskosten	7.750,00	7.750,00	0,00	7.750,00	7.750,00
Leistungsprämie	0,00	0,00	0,00	10.000,00	10.000,00
Lohnzuschläge	115.650,54	115.650,54	0,00	174.693,47	174.693,47
Summe	329.911,26	329.911,26	0,00	428.995,23	428.995,23

Die Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die Rückstellungen sind nach den uns gegebenen Erklärungen und unseren Feststellungen nach unveränderten Grundsätzen und Methoden in ausreichender Höhe gebildet worden. Dies wurde von uns auftragsgemäß nicht geprüft. Zuführungen zu den Rückstellungen für Urlaubsverpflichtungen und Zeitguthaben erhöhen in der

Gewinn- und Verlustrechnung die Personalkosten.

Die passivierten Einzelwerte werden nachstehend erläutert.

Urlaubsverpflichtungen:

Die Rückstellung wurde einschließlich Urlaubsgeld und dem Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung gebildet.

Zeitguthaben:

Der Überstundenüberhang umfasst die von den Mitarbeitern am Bilanzstichtag über die normale Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeitszeit, die nicht als Überstunden vergütet wird. Die Zeiten sind mit dem individuellen Gehalts-/Lohnsatz einschließlich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung bewertet.

Lohnzuschläge:

Der Rückstellung für Lohnzuschläge umfasst die von den Mitarbeitern in den Monaten November und Dezember 2016 erarbeiteten Zeitzuschläge und Außendienstzulagen, die erst in den Monaten Januar und Februar 2017 ausgezahlt wurden.

C. Verbindlichkeiten

Die Fristigkeit der Verbindlichkeiten ist im Anhang zum Jahresabschluss ausgewiesen.

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	Euro	198.188,93
Vorjahr:	Euro	96.130,29

Die Zusammensetzung des Ansatzes ergibt sich wie folgt:

	31.12.2016	31.12.2015
	Euro	Euro
Inland	<u>198.188,93</u>	<u>96.130,29</u>
Restlaufzeit < 1 Jahr	198.188,93	96.130,29

Zum 31. Dezember 2016 stimmt der ausgewiesene Stand der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen mit der Haushaltsrechnung der Stadt Ravensburg überein.

**2. Verbindlichkeiten gegenüber
der Stadt Ravensburg**

Vorjahr: **Euro 6.137.951,04**
Euro 5.978.322,56

Kontobezeichnung	31.12.2016 Euro	31.12.2015 Euro
Vbl. gegenüber Stadt	5.131.455,73	5.131.455,73
Kassenkredit	<u>1.006.495,31</u>	<u>846.866,83</u>
	<u>6.137.951,04</u>	<u>5.978.322,56</u>

Die Restlaufzeit der Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Ravensburg von weniger als einem Jahr beträgt Euro 1.006.495,31 (Vj. Euro 846.866,83).

Der Saldo des Kontokorrents stimmt mit der Haushaltsrechnung der Stadt Ravensburg überein.

Zum 31. Dezember 2016 setzt sich der ausgewiesene Stand des Kontokorrents wie folgt zusammen:

Kontokorrent	Euro
Stand gemäß Haushaltsrechnung der Stadt Ravensburg vom 21. März 2017 zum 31.12.2016	123.255,74
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (separater Ausweis)	1.081.428,50
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (separater Ausweis)	<u>198.188,93</u>
31.12.2016	<u>1.006.495,31</u>

Das Gesellschafterdarlehen entwickelte sich im Jahr 2016 wie folgt:

Gesellschafterdarlehen	€
1.1.2016	5.131.455,73
Tilgung	0,00
Zugang	<u>0,00</u>
31.12.2016	<u>5.131.455,73</u>

3. Sonstige Verbindlichkeiten

	<u>Euro 17.837,25</u>
Vorjahr:	Euro 126.834,90

Die Aufgliederung der sonstigen Verbindlichkeiten erfolgt in nachstehender Aufstellung:

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
Leistungsprämie 2016	0,00	108.941,60
Abgrenzung Fremdleistungen	4.792,07	10.438,13
Nachzahlung Wärme und Gas	3.492,39	0,00
Arbeitsmedizin BAD	9.320,39	7.432,68
Sonstiges	44,80	22,49
Nachzahlung Umsatzsteuer 2016	187,60	0,00
	<u>17.837,25</u>	<u>126.834,90</u>

Die Restlaufzeit der sonstigen Verbindlichkeiten beträgt weniger als 1 Jahr.

Summe Passiva

	<u>Euro 6.716.487,27</u>
Vorjahr:	Euro 6.583.559,40

Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2016 bis 31.12.2016**1. Umsatzerlöse**

Euro 6.810.814,47
Vorjahr: Euro 6.872.082,97

Die Zusammensetzung der Umsatzerlöse geht aus nachstehender Kontenaufstellung hervor:

Kontobezeichnung	31.12.2016 Euro	31.12.2015 Euro
Erlöse Kanal- und Gewässerunterhalt	636.944,39	681.647,02
Erlöse Straßen- und Wegeunterhalt	931.457,93	958.347,70
Erlöse Verkehrsregelung	366.172,36	323.221,75
Erlöse Verkehrselektrik	546.905,12	622.634,82
Erlöse Stadtreinigung	1.108.558,46	1.142.767,89
Erlöse Winterdienst	831.804,38	672.512,90
Erlöse Gebäudeunterhalt und Veranstaltungen	440.570,96	503.097,90
Erlöse Stadtbaumpflege, Grünflächen- und Friedhofspflege	1.320.674,14	1.285.036,70
Erlöse Dekoration und Rasenpflege	553.043,67	608.850,12
Erlöse Fuhrpark	17.337,39	26.425,03
Erlöse Mariatal	2.440,44	3.253,92
Sonstige Umsatzerlöse	<u>54.905,23</u>	<u>44.287,22</u>
	<u>6.810.814,47</u>	<u>6.872.082,97</u>

**2. andere aktivierte
Eigenleistungen**

Euro 1.139,59
Vorjahr: Euro 1.659,95

**3. sonstige betriebliche
Erträge**

Euro 50.139,33
Vorjahr: Euro 23.907,45

Der Posten sonstige betriebliche Erträge wurde als Sammelposten für verschiedene, nicht getrennt aufgeführte Erträge gebildet.

Kontobezeichnung	31.12.2016 Euro	31.12.2015 Euro
Gewinne aus Anlageabgängen	42.906,68	18.537,97
Mieteerträge Wohnung und Imbissstand	3.632,37	3.642,65
Erstattungen Altersteilzeit	0,00	2,12
Kostenerstattungen	<u>3.600,28</u>	<u>1.724,71</u>
	<u>50.139,33</u>	<u>23.907,45</u>

4. Materialaufwand**a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren**

	Euro	521.956,80
Vorjahr:	Euro	558.531,05

Nachfolgend wird die Zusammensetzung der Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren aufgezeigt:

Kontobezeichnung	31.12.2016 Euro	31.12.2015 Euro
Holz und Holzteile	18.293,59	32.004,05
Stahl und Stahlteile	12.986,25	19.511,72
Beton, Sand, Kies	42.444,41	26.797,23
Malermaterial	20.585,76	18.769,01
Baustoffe	78.674,61	35.494,41
Asphaltmaterial	69.986,80	87.408,97
Leuchtmittel und Elektromaterial	48.605,10	58.742,74
Streustoffe	40.090,82	69.766,72
Pflanzen und Boden	31.446,44	26.845,62
Sonstiges Material und Baustoffe	1.310,95	969,87
Verkehrsregelungsmaterial	41.092,13	49.209,45
Energiekosten	82.496,28	73.311,98
Chemikalien	15.477,16	12.946,21
Werkzeuge und Geräte	48.674,01	72.818,39
Bestandsveränderung Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	19.800,42-	15.300,49-
Lieferantenskonti- und -boni	<u>10.407,09-</u>	<u>10.764,83-</u>
	<u>521.956,80</u>	<u>558.531,05</u>

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

	Euro	506.139,20
Vorjahr:	Euro	457.074,00

In die Aufwendungen für bezogene Leistungen wurden alle Fremdleistungen einbezogen, die den Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe gleichzusetzen waren.

5. Personalaufwand**a) Löhne und Gehälter**

	Euro	3.551.482,69
Vorjahr:	Euro	3.438.997,96

Die Zusammensetzung der Löhne und Gehälter geht aus nachstehender Kontenaufstellung hervor:

Kontobezeichnung	31.12.2016 Euro	31.12.2015 Euro
Löhne und Gehälter	3.576.815,69	3.463.687,36
Kostenübernahme Auszubildende und Zivildienstleistende abzüglich Kostenerstattungen	<u>25.333,00-</u>	<u>24.689,40-</u>
	<u>3.551.482,69</u>	<u>3.438.997,96</u>

**b) soziale Abgaben und
Aufwendungen für
Altersversorgung und
für Unterstützung**

Vorjahr: **Euro 1.050.478,18**
Euro 1.050.818,29

Im Einzelnen sind folgende soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung auszuweisen:

Kontobezeichnung	31.12.2016 Euro	31.12.2015 Euro
Sozialversicherung	1.033.556,11	1.018.099,31
Berufsgenossenschaft	12.569,02	18.628,79
Sonstige Aufwendungen	<u>4.353,05</u>	<u>14.090,19</u>
	<u>1.050.478,18</u>	<u>1.050.818,29</u>

6. Abschreibungen

**a) auf immaterielle Vermögens-
gegenstände des Anlage-
vermögens und Sachanlagen**

Vorjahr: **Euro 438.607,99**
Euro 415.065,21

Im Einzelnen sind folgende Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen anzuführen:

Kontobezeichnung	31.12.2016 Euro	31.12.2015 Euro
Abschreibung auf Gebäude-, Betriebs- und andere Bauten	115.103,08	113.995,27
Abschreibung auf Technische Anlagen und Maschinen	147.679,27	131.582,78
Abschreibung auf Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>175.825,64</u>	<u>169.487,16</u>
	<u>438.607,99</u>	<u>415.065,21</u>

7. sonstige betriebliche Aufwendungen

	Vorjahr:	Euro 752.557,33
	Euro	Euro 695.144,88
Kontobezeichnung	31.12.2016 Euro	31.12.2015 Euro
Betriebsaufwand	415.111,18	422.340,24
Verwaltungsaufwendungen	291.934,43	221.999,62
Übrige Aufwendungen	<u>45.511,72</u>	<u>50.805,02</u>
	<u>752.557,33</u>	<u>695.144,88</u>
Betriebsaufwand		
Mieten, Pachten	5.557,02	5.557,02
Dienstreisekosten	464,79	402,49
Ausgaben für Arbeitssicherheit	25.413,04	21.943,15
Reisekostenzuschuss	4.981,89	4.623,21
Gebäudereinigung	23.417,52	18.186,82
Werkzeuge	18.272,85	17.954,85
Fahrzeugkosten	246.613,29	252.126,99
Gerätekosten	70.186,91	81.949,62
Fremdreparaturen und Instandhaltungen	13.962,16	9.600,17
Verbrauchsmaterial	<u>6.241,71</u>	<u>9.995,92</u>
	<u>415.111,18</u>	<u>422.340,24</u>
Verwaltungsaufwand		
Versicherungsprämien	16.099,65	16.775,53
Beiträge, Gebühren und Abgaben	4.750,04	4.827,18
Rechts- und Beratungskosten	0,00	6.127,55
Abschlusskosten	5.512,81	6.117,99
Repräsentationsaufwendungen	9,66	37,54
Porto und Telefongebühren	7.039,19	8.297,92
Büromaterial	4.052,14	2.283,04
Kopier- und Druckereikosten	7.031,80	2.111,05
Wartungsarbeiten EDV-Anlage	16.298,97	14.544,70
EDV-Kostenumlage (Stadt Ravensburg)	54.303,95	51.300,00
Zeitschriften, Bücher	750,92	791,04
Verwaltungskostenumlage (Stadt Ravensburg)	175.254,77	108.056,66
Übrige Verwaltungskosten	<u>830,53</u>	<u>729,42</u>
	<u>291.934,43</u>	<u>221.999,62</u>
Übrige Aufwendungen		
Verluste aus Anlagenabgängen	139,73	4.196,13
Freiwillige soziale Leistungen	2.892,00	3.223,03
Betriebsarzt	9.606,79	9.126,44
Schulungen, Fortbildung	10.094,68	12.078,67
Sonstige Aufwendungen	<u>22.778,52</u>	<u>22.180,75</u>
	<u>45.511,72</u>	<u>50.805,02</u>

8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Vorjahr: **Euro 155.354,66**
Euro 157.276,16

Kontobezeichnung	31.12.2016 Euro	31.12.2015 Euro
Zinsen Kassenkredit	1.410,98	3.371,54
Zinsen Gesellschafterdarlehen	<u>153.943,68</u>	<u>153.904,62</u>
	<u>155.354,66</u>	<u>157.276,16</u>

9. Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

Vorjahr: **Euro -114.483,46**
Euro 124.742,82

10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Vorjahr: **Euro 0,00**
Euro 20.000,00

11. sonstige Steuern

Vorjahr: **Euro 4.362,11**
Euro 4.271,09

Der Posten enthält alle übrigen Steuern, die von der Unternehmung direkt zu tragen sind.

Im Berichtszeitraum ergaben sich folgende sonstige Steuern:

Kontobezeichnung	31.12.2016 Euro	31.12.2015 Euro
Grundsteuer	262,85	262,85
Kfz-Steuer	<u>4.099,26</u>	<u>4.008,24</u>
	<u>4.362,11</u>	<u>4.271,09</u>

12. Jahresverlust

Vorjahr: **Euro 118.845,57**
Euro -100.471,73

9. Bescheinigung

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – des Eigenbetriebs Betriebshof der Stadt Ravensburg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts und der Betriebssatzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts und der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Weingarten, den 15. Mai 2017

SPK Storz & Kollegen
Steuerberatungsgesellschaft mbH



Jürgen Weber
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



Jürgen Schattmaier
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

10. Anlagen

Eigenbetrieb Betriebshof der Stadt Ravensburg

BILANZ

zum
31. Dezember 2016

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gewinn / Verlust			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		6.306,00	7.914,00	1. Gewinn des Vorjahres		32.360,39	68.111,34
				2. Jahresverlust		118.845,57-	100.471,73
II. Sachanlagen				B. Rückstellungen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	3.498.452,01		3.610.043,09	1. Steuerrückstellungen	20.000,00		20.000,00
2. sonstige Maschinen und maschinelle Anlagen	702.873,02		648.026,51	2. Sonstige Rückstellungen	<u>428.995,23</u>	448.995,23	<u>329.911,26</u>
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>1.122.876,06</u>		<u>1.104.988,51</u>				<u>349.911,26</u>
		5.324.201,09	5.363.058,11	C. Verbindlichkeiten			
B. Umlaufvermögen				1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	198.188,93		96.130,29
I. Vorräte				2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Ravensburg	6.137.951,04		5.978.322,56
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		287.566,58	267.766,16	3. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>17.837,25</u>	6.353.977,22	<u>126.834,90</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							<u>6.201.287,75</u>
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.081.428,50		922.596,46				
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>14.414,82</u>		<u>21.716,34</u>				
		1.095.843,32	944.312,80				
III. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiro Guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten		350,00	300,00				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		2.220,28	208,33				
		<u>6.716.487,27</u>	<u>6.583.559,40</u>			<u>6.716.487,27</u>	<u>6.583.559,40</u>

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse		6.810.814,47	6.872.082,97
2. andere aktivierte Eigenleistungen		1.139,59	1.659,95
3. sonstige betriebliche Erträge		50.139,33	23.907,45
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	521.956,80		558.531,05
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>506.139,20</u>	1.028.096,00	<u>457.074,00</u>
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	3.551.482,69		3.438.997,96
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>1.050.478,18</u>	4.601.960,87	<u>1.050.818,29</u>
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen		438.607,99	415.065,21
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		752.557,33	695.144,88
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		155.354,66	157.276,16
9. Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		114.483,46-	124.742,82
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00		20.000,00
11. sonstige Steuern	<u>4.362,11</u>	4.362,11	<u>4.271,09</u>
12. Jahresverlust		<u><u>118.845,57</u></u>	<u><u>100.471,73-</u></u>

Nachrichtlich:

Behandlung des Jahresverlustes:

- auf neue Rechnung vorzutragen: EUR 118.845,57

Anhang

1. Allgemeine Angaben

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB erstellt. Es gelten die Vorschriften für mittelgroße Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 2 HGB).

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte entsprechend den § 275 Abs. 2 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren.

2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

In die Herstellungskosten wurden neben den unmittelbar zurechenbaren Kosten auch notwendige Gemeinkosten und durch die Fertigung veranlasste Abschreibungen einbezogen.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear und degressiv vorgenommen.

Der Übergang von der degressiven zur linearen Abschreibung erfolgt in den Fällen, in denen dies zu einer höheren Jahresabschreibung führt.

Soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt.

Der Ansatz der flüssigen Mittel erfolgte zum Nennwert.

Die Steuerrückstellungen beinhalten die das Geschäftsjahr betreffenden, noch nicht veranlagten Steuern.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden.

3. Angaben zu Bilanz

Anlagespiegel für die einzelnen Posten des Anlagevermögens

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist aus der gesonderten Übersicht "Entwicklung des Anlagevermögens 2016" ersichtlich.

Eigenbetrieb Betriebshof der Stadt Ravensburg

ANLAGENSPIEGEL

Entwicklung des Anlagevermögens 2016

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibungen					Buchwerte		Kennzahlen	
	01.01.2016	Zugänge	Umbuchungen/ Umgliederung	Abgänge	31.12.2016	01.01.2016	Zugänge	Umbuchungen/ Umgliederung	Abgänge	31.12.2016	31.12.2016	31.12.2015	Durchschnittlicher Abschrei- bungssatz %	Restbuch- wert %
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	17.814,90	1.904,00	0,00	0,00	19.718,90	9.900,90	3.512,00	0,00	0,00	13.412,90	6.306,00	7.914,00	17,8	32,0
II. Sachanlagen														
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	4.927.278,99	0,00	0,00	0,00	4.927.278,99	1.317.235,90	111.591,08	0,00	0,00	1.428.826,98	3.498.452,01	3.610.043,09	2,3	71,0
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.892.686,48	202.665,51	0,00	32.465,97	2.062.886,02	1.244.659,97	147.679,27	0,00	32.326,24	1.360.013,00	702.873,02	648.026,51	7,2	34,1
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.857.600,97	193.713,19	0,00	324.966,39	2.726.347,77	1.752.612,46	175.825,64	0,00	324.966,39	1.603.471,71	1.122.876,06	1.104.988,51	6,4	41,2
	9.677.566,44	396.378,70	0,00	357.432,36	9.716.512,78	4.314.508,33	435.095,99	0,00	357.292,63	4.392.311,69	5.324.201,09	5.363.058,11	4,5	54,8
	9.695.381,34	398.282,70	0,00	357.432,36	9.736.231,68	4.324.409,23	438.607,99	0,00	357.292,63	4.405.724,59	5.330.507,09	5.370.972,11	4,5	54,7

Angaben und Erläuterungen zu Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten den Personalbereich betreffende Rückstellungen (Urlaubslöhne und -gehälter, Überstundenausgleich, Lohnzuschläge und Leistungsprämien) sowie Rückstellungen für Abschlusskosten.

Angaben und Erläuterungen zu den Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind aus dem nachfolgenden Verbindlichkeitspiegel ersichtlich:

	Gesamtbetrag Euro	davon mit einer Restlaufzeit		
		unter 1 Jahr Euro	1 - 5 Jahre Euro	über 5 Jahre Euro
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	198.188,93	198.188,93	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Ravensburg	6.137.951,04	1.006.495,31	0,00	5.131.455,73
Sonstige Verbindlichkeiten	17.837,25	17.837,25	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gesamt	6.353.977,22	1.222.521,49	0,00	5.131.455,73

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind, beträgt Euro 0,00.

Angabe zu Restlaufzeitvermerken

Der Betrag der Forderungen mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr beträgt Euro 0,00 (Vorjahr: Euro 0,00).

4. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung**Sonstige betriebliche Erträge**

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Buchgewinne aus Anlageabgängen, Erstattungen des Arbeitsamts aufgrund von Altersteilzeitverträgen, Mieterträge sowie Erträge aus Kostenerstattungen ausgewiesen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten vor allem für Ausgaben für Arbeitssicherheit, Fahrzeug- und Gerätekosten, Schulungs- und Fortbildungsaufwendungen, Aufwendungen für Gebäudereinigung sowie Verwaltungs- und EDV-Kostenumlagen an die Stadt Ravensburg.

5. Sonstige Angaben

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Die nachfolgenden Arbeitnehmergruppen waren während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigt (Teilzeitbeschäftigte sind auf Vollzeitbeschäftigte umgerechnet):

<u>Arbeitnehmergruppen</u>	<u>Zahl</u>
Beschäftigte	80,00
Auszubildende	<u>3,00</u>
	<u>83,00</u>

Namen der Geschäftsführer

Während des abgelaufenen Geschäftsjahrs wurden die Geschäfte des Eigenbetriebs durch folgende Personen geführt:

Siegfried Veit	Betriebsleiter	(ab 1. Februar 2016)
Ralph-Michael Jung	kommisarischer Betriebsleiter	(bis 31. Januar 2016)

Die Angabe der Bezüge unterbleibt mit dem Hinweis auf § 286 Abs. 4 HGB.

Vorgänge von besonderer Bedeutung

Nach dem Schluss des Geschäftsjahrs traten keine Vorgänge von besonderer Bedeutung auf, über die zu berichten wäre.

Vorschlag bzw. Beschluss zur Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung schlägt in Übereinstimmung mit den Gesellschaftern die folgende Ergebnisverwendung vor:

Der Jahresverlust beträgt Euro 118.845,57.

Auf neue Rechnung werden Euro -118.845,57 vorgetragen.

Unterzeichnung des Jahresabschlusses

Ravensburg, den 15. Mai 2017

.....
Betriebsleiter

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: November 2016

Die folgenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden "Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine - vom Steuerberater angelegte und geführte - Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung fachkundiger Dritter und datenverarbeitender Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Ziff. 2 Abs. 1 verpflichten. Der Steuerberater haftet unter keinen Umständen für die Leistungen der Herangezogenen; bei den Herangezogenen handelt es sich haftungsrechtlich nicht um Erfüllungsgehilfen des Steuerberaters. Hat der Steuerberater die Beiziehung eines von ihm namentlich benannten Dritten angeregt, so haftet der lediglich für eine ordnungsgemäße Auswahl des Herangezogenen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und von dessen Mitarbeitern, im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber dem Steuerberater einen Telefaxanschluss oder eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt er sich bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung damit einverstanden, dass der Steuerberater ihm ohne Einschränkungen über jene Kontaktdaten mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Auftraggeber sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Empfangs-/Sendegerät bzw. den E-Mail-Account haben und dass er dortige Sendungseingänge regelmäßig überprüft. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Steuerberater darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Empfangs-/Sendegerät bzw. der E-Mail-Account nur unregelmäßig auf Sendungseingänge überprüft wird oder Einsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden. Der Steuerberater übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der mit unverschlüsselten E-Mails übermittelten Daten und Informationen und haftet auch nicht für die dem Auftraggeber dieserhalb ggf. entstehenden Schäden. Soweit der Auftraggeber zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies dem Steuerberater rechtzeitig mit; damit einhergehende Kosten des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) trägt der Auftraggeber.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht-wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt-, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder - bei einheitlicher Schadensfolge - aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf **1.000.000,00 €** (in Worten: eine Million €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch - soweit nicht ausdrücklich anders geregelt - unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle..

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z.B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann - wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt - von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG)

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.